

Informationen für Gastwirte zum Nichtraucherschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1.5.2013 sind in Nordrhein-Westfalen Änderungen des Nichtraucherschutzgesetzes in Kraft getreten.

Das neue Gesetz regelt ein **uneingeschränktes Rauchverbot in allen Räumen von Gaststätten**, nur im Freien darf noch geraucht werden.
Rauchergaststätten, Raucherclubs und Raucherräume sind ab Mai 2013 nicht mehr erlaubt.

Ausnahmen vom Rauchverbot in Gaststätten kann es nur noch unter strengen Voraussetzungen für geschlossene Gesellschaften im Rahmen privater Veranstaltungen wie geplante Familienfeiern geben, die abgetrennte Räume oder die gesamte Gaststätte nutzen.

Das Rauchverbot gilt auch in Festzelten und bei den so genannten Brauchtumsveranstaltungen.

Nach wie vor besteht die Pflicht des Betreibers der Gaststätte, im Eingangsbereich deutlich sichtbar das Verbotsschild „Rauchen verboten“ anzubringen und für die Einhaltung der Rauchverbote in seiner Gaststätte zu sorgen.

Das Ordnungsamt kann Bußgelder verhängen und zwar sowohl gegen den Raucher, der in einer Gaststätte raucht, als auch gegen den Betreiber der Gaststätte, wenn er nicht die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um einen Verstoß gegen das Rauchverbot zu verhindern oder zu beenden. Der Bußgeldrahmen für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, die der Gaststättenbetreiber begeht, wurde mit der Gesetzesänderung auf bis zu 2500 EUR erhöht.

Rückfragen richten Sie bitte an die Gewerbeabteilung des Ordnungsamtes der Stadt Witten, Rathaus, Zimmer 146 und 149, Tel. 581-3212, -3213 und -3214, E-Mail: ordnungsamt@stadt-witten.de.

Das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter hat Informationen zum Thema unter der Internetaadresse www.mgepa.nrw.de veröffentlicht.